

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28. April 2020

„Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

A. Problem

Die Bremische Laufbahnverordnung, die Bremische Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen, die Bremische Urlaubsverordnung sowie die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz bedürfen einer Änderung.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Änderungen:

1. Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung:

Die gesetzliche Beförderungswartezeit von einem Jahr (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BremBG) wurde durch Senatsbeschluss zur „Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte“ vom 11. Februar 1997 einheitlich auf 24 Monate heraufgesetzt. Insbesondere im Lehrerbereich führt dies dazu, dass sich die Beförderungswartezeit bei Ausübung von Funktionsämtern für eine Beförderung in ein Amt mit der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A auf bis zu vier Jahre verlängern kann. Dies scheint im Vergleich zu Beamtinnen und Beamten, denen keine Funktionsämter übertragen wurden, und die für die Beförderung in ein Amt mit der nächsthöheren Besoldungsgruppe lediglich die 24-monatige Beförderungswartezeit erbringen müssen, nicht gerechtfertigt.

Im Verordnungstext fehlt bislang der Verweis auf das bestehende Doppelanrechnungsverbot auch bei der Anrechnung von Zeiten für die Einstellung im ersten Beförderungsamt.

In der Praxis kommt es wiederholt zu Schwierigkeiten bei der Auslegung der Regelung zur Erprobungszeit als Voraussetzung für eine Beförderung. Darüber erscheint eine Feststellung der Erprobung auf dem höherwertigen Dienstposten bei Wahrnehmung unterhältiger Teilzeit problematisch.

Die BremLVO enthält für die Zulassung zu den Vorbereitungsdiensten eine Altersgrenze, die jedoch als rein fiskalisches Instrument in der Landeshaushaltsordnung zu regeln ist.

Im Bereich der Technischen Dienste soll die Gewinnung von Bewerber/-innen mit nautischer Ausbildung aufgrund gravierender Personalengpässe attraktiver gestaltet werden.

Für Absolventinnen und Absolventen der im Bereich der Freien Hansestadt Bremen absolvierten Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, die zur Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Allgemeine Dienste führt, soll der Zugang zum Regelaufstieg erleichtert

werden, wenn sie die Ausbildung mit der Gesamtnote 2 abgeschlossen haben und während der Probezeit mit den ersten beiden Beurteilungen mindestens mit der Gesamtnote 4 beurteilt wurden.

Bislang werden Laufbahnbefähigungen, die im Bereich anderer Dienstherrn erworben wurden, ausnahmslos anerkannt, es waren lediglich in Einzelfällen ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen. Dies hat dazu geführt, dass auch in den Fällen, in denen Feststellungen der Laufbahnbefähigungen auch nach den Vorschriften der abgebenden Dienstherrn nicht hätten getroffen werden dürfen, diese in Bremen anerkannt sind. Für diese atypischen Fallgestaltungen soll ein Ermessen eingeräumt werden.

Darüber hinaus ist die Anlage 1 zu ändern:

- Zukünftig sollen der berufsbegleitende Masterstudiengang Entscheidungsmanagement (EMMA) und der korrespondierende Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) zum Zwecke der Förderung und langfristigen Bindung von Fachkräften und aus Gründen der Attraktivitätssteigerung als geeignete Studiengänge für den Zugang zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Gesundheits- und Soziale Dienste anerkannt werden.
- Die Studiengänge der Informatik und Studiengänge mit informations- und kommunikationstechnischem Schwerpunkt sind aufgrund des überwiegenden technischen Aspekts eher der Fachrichtung Technische Dienste zuzuordnen.
- Die Bildungsvoraussetzungen und Zusatzqualifikationen des nautischen Personals im Bereich des Hansestadt Bremisches Hafenamtes sind aufgrund gravierendem Bewerbermangels und aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben anzupassen.

Darüber hinaus waren in der Anlage 1 und 2 zur BremLVO redaktionelle Änderungen durchzuführen.

2. Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen:

Die Bezeichnung der Verordnung ist zu vereinfachen. Momentan werden für die Anerkennung von Dienstzeiten noch Tatbestände definiert, für die es keine gültigen Rechtsgrundlagen mehr gibt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.

3. Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung:

Das Tarifergebnis vom 02.03.2019 für den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) sieht für Auszubildende einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen (bei einer 5-Tage-Woche) rückwirkend ab dem 01.01.2019 vor. Der Anspruch soll zeitgleich auf Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst übernommen werden.

Die Berechnung des Urlaubsanspruchs kann auf der Basis von Tagen oder auch nach Stunden erfolgen. Die allgemein üblichen kaufmännischen Rundungsregelungen sind bei Bruchteilen am Ende der jeweiligen Berechnung anzuwenden.

Die Vorschrift zur Anrechnung früheren Urlaubs beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten im öffentlichen Dienst im laufenden Urlaubsjahr bedarf der Anpassung aufgrund von Änderungen im europäischen Recht.

Urlaubsansprüche bei Beendigung des Beamtenverhältnisses können bislang nur finanziell abgegolten werden, wenn der Urlaub krankheitsbedingt nicht mehr genommen werden konnte. Dies ist nach aktueller Rechtsprechung mit europäischem Recht nicht vereinbar.

Für Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation wird den Beamtinnen und Beamten selbst Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt. Die Möglichkeit des Sonderurlaubs soll in angepasstem Umfang auf die medizinisch notwendige Begleitung von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf Kinder mit Behinderungen erweitert werden.

Gemäß der Bremischen Urlaubsverordnung ist der Urlaub mit Ablauf des 30. September des Folgejahres zu nehmen, da er ansonsten verfällt. Aufgrund der Beschränkungen des täglichen Lebens während der Corona-Pandemie kann jedoch der Erholungsurlaub aus dem vergangenen Jahr nicht in gewohnter und geplanter Weise von den Beschäftigten in Anspruch genommen werden. Um eine besser planbare Urlaubsabwicklung auch in den Ressorts nach Ablauf der Einschränkungen zu ermöglichen, bedarf es einer einmaligen Verschiebung des Verfalldatums.

Darüber hinaus waren redaktionelle Klarstellungen einzufügen.

4. Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

In der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz sind redaktionelle Anpassungen notwendig geworden.

B. Lösung

1. Bremische Laufbahnverordnung:

Schaffung einer Ausnahme von der Vorgabe des Durchlaufens von Funktionsämtern, für die eine Amtszulage gezahlt wird. Diese Änderung hat nur vorbereitenden Charakter, da für ein zügigeres Erreichen eines Amtes der nächsthöheren Besoldungsgruppe nach der Besoldungsordnung A eine Ausnahme von der 24-monatigen Beförderungswartezeit gem. Senatsbeschluss vom 11.02.1997 zur „Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte“ erfordert. Für die zweite Senatsbefassung soll ein Beschlussvorschlag unterbreitet werden, mit dem der Senator für Finanzen erst nach Inkrafttreten der Haushalte 2020/2021 um Vorbereitung einer entsprechenden Senatsentscheidung im Wege der Tischvorlage Personalangelegenheiten gebeten werden soll.

Redaktionelle Klarstellungen zum bereits bestehenden Doppelanrechnungsverbot gegenüber anderen laufbahnrechtlichen Entscheidungen sowie Übernahme der Definition der Hauptberuflichkeit aus dem Bereich des finanziellen Dienstrechts.

Konkretisierung der Ableistung der Erprobungszeit als Voraussetzung für eine Beförderung sowie Schaffung einer Regelung zur Berücksichtigung unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung.

Streichung der Altersgrenze für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst als rein fiskalisches Instrument.

Abweichung vom Grundsatz der Einstellung im Einstiegsamt für Nautiker/-innen im Bereich des Hansestadt Bremischen Hafenamtes im Einzelfall durch die oberste Dienstbehörde.

Erleichterung der Zulassung zum Auswahlverfahren zum Regelaufstieg für Ausbildungsabsolventinnen und –absolventen, aufgrund besonderer Leistungen.

Ausnahme vom Grundsatz der Anerkennung von Laufbahnbefähigungen, die bei einem anderen Dienstherrn erworben wurden, in atypischen Fallgestaltungen.

Änderung der Anlagen 1 und 2:

- Aufnahme des berufsbegleitenden Masterstudienganges Entscheidungsmanagement (EMMA) und des korrespondierenden Masterstudienganges Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) als geeignete Studiengänge für den Zugang zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Gesundheits- und Soziale Dienste,
- Aufnahme der Informatik-Studiengänge und der Studiengänge mit informations- und kommunikationstechnischen Schwerpunkten als geeignete Studiengänge für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Technische Dienste und damit korrespondierend die Streichung dieser Studiengänge bei den Laufbahnen der Allgemeinen Diensten,
- Anpassung der Bildungsvoraussetzungen und Zusatzqualifikationen des nautischen Personals im Bereich des Hansestadt Bremischen Hafenamtes.

Redaktionelle Änderungen gem. anliegendem Entwurf.

2. Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen gemäß anliegendem Entwurf.

3. Bremische Urlaubsverordnung:

Übernahme des Tarifergebnisses vom 02.03.2019 für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst durch Erhöhung des Urlaubsanspruchs von 29 auf 30 Tage rückwirkend ab dem 01.01.2019 sowie Klarstellung der Rundungsbestimmungen sowohl bei Anwendung der Berechnung nach Tagen als auch nach Stunden.

Anpassung der Anrechnungsregelung von früheren Urlaubsansprüchen bei Wechseln von Beamtinnen und Beamten aus dem öffentlichen Dienst in den Geltungsbereich der Bremischen Urlaubsverordnung.

Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 06.11.2018, AZ.: C-569/16 und C-570/16 durch Änderung der Regelung zur finanziellen Abgeltung von Urlaubsansprüchen bei Tod der Beamtin oder des Beamten auch ohne vorhergehende Dienstunfähigkeit.

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamten zur Begleitung ihres Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist im Falle einer medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation gewährt.

Einführung einer befristeten gesonderten Übergangsregelung zum Verfall der Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2019.

Redaktionelle Anpassungen gemäß anliegendem Entwurf.

4. Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

Redaktionelle Anpassungen gemäß anliegendem Entwurf.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderung des § 3 BremLVO, mit der ein Durchlaufen von Ämtern mit Amtszulage nicht mehr verpflichtend sein soll, hat zunächst keine finanziellen Auswirkungen, da sie nur vorbereitenden Charakter hat. Die konkreten finanziellen Auswirkungen sind von der individuellen Entwicklung der Beamtinnen und Beamten abhängig und können bereits aus diesem Grund nicht beziffert werden.

Die Änderung des § 8 BremLVO (Erprobungszeit), mit der u.a. eine anteilige Berücksichtigung von unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung für die Erprobungszeit beabsichtigt ist, kann in wenigen Einzelfällen zu einer Verzögerung von Beförderungen führen. Die konkreten finanziellen Auswirkungen lassen sich aufgrund der individuellen Entwicklung der Beamtinnen und Beamten jedoch nicht beziffern. Ein Einspareffekt wird kaum zu verzeichnen sein, da der betroffene Personenkreis sehr gering ist. Die Beamtinnen und Beamten mit unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung haben einen geringen Anteil an den Beamtinnen und Beamten insgesamt (Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte): Aktuell könnte die Neuregelung in § 8 Absatz 2 Satz 3 BremLVO potentiell insgesamt 245 Beamtinnen und Beamte betreffen. Das sind 2 % aller Beamtinnen und Beamten in der Kernverwaltung und 1 % aller Beamtinnen und Beamten in den Ausgliederungen. Es könnten potentiell mehr Beamtinnen als Beamte betroffen sein: Während der Anteil der unterhäftig teilzeitbeschäftigten Beamtinnen im Kernbereich bei 3,5 % und in den Ausgliederungen bei 1,5 % liegt, beträgt der Anteil der unterhäftig teilzeitbeschäftigten Beamten 0,3 bzw. 0,5 %. Die Regelung kommt nur dann zum Tragen, wenn unterhäftig teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sich erfolgreich auf einen Beförderungsdienstposten beworben haben. In diesen Fällen wird sich die Erwirtschaftung der Erprobungszeit ggf. über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass Beförderungen unter Berücksichtigung des einheitlichen Beförderungstermins in Einzelfällen erst später als bei mindestens häftiger Teilzeitbeschäftigung erlangt werden können.

Die übrigen Änderungen haben keine geschlechterrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf der Änderungsverordnung wurde mit den Ressorts abgestimmt. Soweit Bedenken oder Anregungen zu dem Entwurf geäußert wurden, wurden diese weitgehend berücksichtigt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 14. April 2020 den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf
 - a. gemäß § 53 Beamtenstatusgesetz und § 93 Bremisches Beamtengesetz, § 39a Richtergesetz den zu beteiligenden Spitzenorganen der zuständigen Gewerkschaften und
 - b. entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, und Schleswig-Holstein zur Stellungnahme zuzuleiten.
2. Der Senat beschließt, dass ab dem Tag seiner Beschlussfassung im Vorgriff auf die beabsichtigte rückwirkende Erhöhung des Urlaubsanspruchs für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst bereits entsprechend verfahren werden darf und beauftragt den Senator für Finanzen, dies in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Entwurf

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom...

Aufgrund der §§ 25, 58 und 68 Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom (einfügen: Datum und Gesetzblatt des letzten Änderungsgesetzes) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

Die Bremische Laufbahnverordnung vom 9. März 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 249 — 2040-d-1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Februar 2019 (Brem.GBl. S. 15, 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Ämter" die Wörter "mit Amtszulagen und Ämter" eingefügt.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort "die" die Wörter "für eine denkbare Anrechnung auf die Probezeit nach § 6 Absatz 5 herangezogen werden sollen oder" eingefügt.
3. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert
 - a) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art und Schwierigkeit der Tätigkeit mindestens dem jeweiligen Einstiegsamt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind, können bis zur Mindestprobezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nicht Voraussetzung für die Einstellung im ersten Beförderungsamte oder den Erwerb der Befähigung war oder auf eine Ausbildungszeit angerechnet worden ist. Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und in dem in einem Beamten- oder Richterverhältnis zulässigen Umfang abgeleistet wird; hierbei ist auf die beamten- und richterrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der Tätigkeit abzustellen."

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.
4. An § 8 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"Die Erprobungszeit ist grundsätzlich ununterbrochen abzuleisten. Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge einschließlich der Elternzeit ohne Dienstbezüge, Freistellungszeiten innerhalb einer Teilzeitbeschäftigung nach § 2b der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 29.

September 1959 (Brem.GBl. S. 138) in der jeweils geltenden Fassung und Krankheitszeiten von jeweils bis zu drei Monaten sind unschädlich. Für die Berechnung der Erprobungszeit bei einer Teilzeitbeschäftigung gilt § 6 Absatz 2 entsprechend."

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird werden nach den Wörtern "soweit in der Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist" ein Semikolon und die Angabe "§ 6 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend" eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 2 Satz 1" gestrichen.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Semikolon und das Wort "Altersgrenzen" gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 4.

7. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "waren" ein Semikolon und die Angabe "§ 6 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend" eingefügt.

8. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Technische Dienste

Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Einzelfällen entscheiden, dass Bewerberinnen und Bewerber im Bereich des Hansestadt Bremischen Hafenamtes bei Einstellungen die Ämter der Besoldungsgruppen A13 bis A15 nicht durchlaufen brauchen.“

9. An § 25 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Voraussetzung des Satzes 1 Nummer 2 müssen nicht erfüllt sein, wenn Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 eine für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderliche Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote 2 abgeschlossen haben und während der Probezeit mit den ersten zwei Beurteilungen mindestens mit der Gesamtnote 4 beurteilt wurden.“

10. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Besitzen Bewerberinnen und Bewerber eine Laufbahnbefähigung, die sie bei einem anderen Dienstherrn außerhalb dieses Gesetzes erworben haben, so soll diese als Befähigung für eine Laufbahn vergleichbarer Fachrichtung nach diesem Gesetz anerkannt werden. Soweit erforderlich, besitzen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 die Befähigung für die Laufbahn nach § 13 des Bremischen Beamtengesetzes, die der Laufbahn, für die eine Befähigung erworben wurde, unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Bildungsvoraussetzungen und bestehender Fachrichtungsverwandtschaft zuzuordnen ist."

11. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

"§ 30 Übergangsbestimmungen für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die nach dem xx.xx.xxxx (einfügen: Tag des Wirksamwerdens der Änderungsverordnung) den Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste zuzuordnen sind

Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die nach dem xx.xx.xxxx (einfügen: Tag des Wirksamwerdens der Änderungsverordnung) den Laufbahnen der Fachrichtung Technische Dienste zuzuordnen sind, können auf Antrag in eine entsprechende Laufbahn der Fachrichtung Technische Dienste überführt werden."

12. Die Anlage 1 erhält die im Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

13. In der Anlage 2 wird in der Tabelle "Unmittelbar für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 qualifizierende berufliche Ausbildung und Fortbildung" die Wörter "von der Senatorin" durch die Wörter "vom Senator" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen

Die Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 537 — 2042-h-1), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. August 2019 (Brem.GBl. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Bremische Dienstjubiläumsverordnung (BremDJubVO)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Jubiläumszuwendung“ durch das Wort „Geltungsbereich“ ersetzt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Richter des Landes entsprechend.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2. werden die Wörter „sowie im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften“ gestrichen.

b) Ziffer 5. wird wie folgt gefasst:

„5. die Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes, eines dem

nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit;"

c) Ziffer 6. wird wie folgt gefasst:

„6. Die Zeiten einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach dem Häftlingshilfegesetz berechtigten Person;"

d) Die bisherige Ziffer 10. wird die Ziffer 8.

e) Die Ziffern 9. und 10. werden gestrichen.

4. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „§ 30 des Besoldungsgesetzes" durch die Wörter „§ 26 des Bremischen Besoldungsgesetzes" ersetzt.
5. Der bisherige § 9 wird § 7.
6. Die §§ 8 und 9 werden gestrichen.

Artikel 3 **Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung**

Die Bremische Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 337 — 2040-a-7), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2018 (Brem.GBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „29 Urlaubstage" durch die Angabe „30 Urlaubstage" ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Ergeben sich am Ende der Berechnung des zustehenden Urlaubs Bruchteile eines Tages oder einer Stunde, so wird kaufmännisch gerundet."

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Ist einem Beamten im laufenden Urlaubsjahr anderweitig im öffentlichen Dienst für eine Zeit, für die einem Beamten nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, bereits Erholungsurlaub gewährt oder abgegolten worden, so ist dieser auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen. "

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Beamtenverhältnis durch Tod ohne vorherige Dienstunfähigkeit endet."

- b) in Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 125 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 208 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sonderurlaub ist zu gewähren für die Betreuung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines Kindes mit Behinderung, das auf Hilfe angewiesen ist während einer Rehabilitationsmaßnahme, wenn die Begleitung nach ärztlicher Bescheinigung erforderlich ist und eine andere im Haushalt des Beamten lebende Person für die Begleitung nicht zur Verfügung steht. Der Sonderurlaub wird nur gewährt, bei Vorlage des Anerkennungsbescheids der Beihilfefestsetzungsstelle oder des Bescheids eines Sozialversicherungsträgers über die Gewährung der Rehabilitationsleistung. Der Urlaub wird je Kind für bis zu 15 Arbeitstage im Urlaubsjahr erteilt. Sofern keine Erstattung der Bezüge durch Dritte erfolgt, können davon 5 Arbeitstage unter Fortzahlung der Besoldung, für Alleinerziehende 10 Arbeitstage unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

5. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Übergangsregelung

„Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 verfällt nicht genommener Resturlaub, der sich aus dem im Urlaubsjahr 2019 entstandenen Erholungsurlaubsanspruch ergibt, mit Ablauf des 31. Dezember 2020. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 4 Änderung der Bremischen Wahlordnung

Die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 11. Februar 1958 (Brem.GBl. S 7 – 2044-a-2), die zuletzt durch Verordnung vom 05. November 2019 (Brem.GBl. S. 612) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ sowie die Angabe „27 und 29“ durch die Angabe „27, 29 und 36“ ersetzt.
2. In § 33 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „weitergleitet“ durch das Wort „weitergeleitet“ ersetzt.
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe h wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Dem Buchstaben h wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) in den Fällen des § 17a Absatz 1 und 2 einen Hinweis auf die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe des Gesamtwahlvorstandes.“

- c) In Absatz 4 Buchstabe g werden nach dem Wort „Einsprüche“ das Komma und das Wort „Wahlvorschläge“ gestrichen.

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 Nummer 1a) mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung:

A. Allgemein

Mit der Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung (Artikel 1) werden folgende Ziele verfolgt:

1. Im Bereich der Lehrkräfte sollen Funktionsämter, für die eine Amtszulage gezahlt wird, zukünftig nicht mehr zwingend durchlaufen werden müssen.
2. Aufnahme redaktioneller Klarstellungen zum bereits bestehenden Doppelanrechnungsverbot gegenüber anderen laufbahnrechtlichen Entscheidungen sowie Übernahme der Definition der Hauptberuflichkeit aus dem Bereich des finanziellen Dienstrechts.
3. Konkretisierung der Ableistung der Erprobungszeit als Voraussetzung für eine Beförderung.
4. Streichung der Altersgrenze für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst als rein fiskalisches Instrument.
5. Abweichung vom Grundsatz der Einstellung im Einstiegsamt für Nautiker/-innen im Bereich des Hansestadt Bremischen Hafenamtes im Einzelfall durch die oberste Dienstbehörde.
6. Erleichterung der Zulassung zum Auswahlverfahren zum Regelaufstieg für Ausbildungsabsolventinnen und –absolventen, aufgrund besonderer Leistungen.
7. Ausnahme vom Grundsatz der Anerkennung von Laufbahnbefähigungen, die bei einem anderen Dienstherrn erworben wurden, in atypischen Fallgestaltungen.
8. Änderung der Anlagen 1 und 2:
 - a. Aufnahme des berufsbegleitenden Masterstudienganges Entscheidungsmanagement (EMMA) und des korrespondierenden Masterstudienganges Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) als geeigneter Studiengang für den Zugang zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Gesundheits- und Soziale Dienste,
 - b. Aufnahme der Informatik-Studiengänge und der Studiengänge mit informations- und kommunikationstechnischen Schwerpunkten zu den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Technische Dienste und Streichung bei den Allgemeinen Diensten,
 - c. Anpassung der Bildungsvoraussetzungen und Zusatzqualifikationen des nautischen Personals im Bereich des Hansestadt Bremisches Hafenamtes
9. Darüber hinaus waren redaktionelle Änderungen durchzuführen.

Mit der Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen (Artikel 2) soll die Bezeichnung der Verordnung zur Vereinfachung im Umgang mit der Verordnung führen, daneben soll die Anerkennung von Dienstzeiten dem aktuellen Stand der Rechtsverordnungen angepasst werden, auf die Bezug genommen wird.

Mit der Änderung der Bremischen Urlaubsverordnung (Artikel 3) werden folgende Ziele verfolgt:

1. Übernahme des Tarifergebnisses vom 2. März 2019 für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst sowie Klarstellung zur Anwendung der allgemein üblichen kaufmännischen Rundungsregelungen.
2. Bei Wechsel des jeweiligen Dienstherrn von Beamtinnen und Beamten im öffentlichen Dienst werden die Anrechnungsvorschriften von Urlaubsansprüchen den Vorgaben des europäischen Rechts angepasst.
3. Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 06.11.2018, AZ.: C-569/16 und C-570/16, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers untergeht. Der Anspruch auf finanziellen Ausgleich für nicht genommenen Jahresurlaub kann auch von den Erben des verstorbenen Arbeitnehmers verlangt werden.
4. Aufnahme einer einmaligen Übergangsregelung in § 28 der Bremischen Urlaubsverordnung zur Regelung des Verfalls der Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2019.
5. Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie können Beamtinnen und Beamte zusätzlich anteilig Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung erhalten, wenn bei einer Rehabilitationsmaßnahme die Begleitung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, erforderlich ist.
6. Aufnahme redaktioneller Klarstellungen.

Mit der Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz werden notwendig gewordene redaktionelle Änderungen umgesetzt.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung der BremLVO)

Zu Nummer 1 (§ 3):

Funktionszulagen bzw. Amtszulagen werden in der Bremischen Besoldungsordnung zurzeit überwiegend im Bereich der Lehrkräfte ausgewiesen, so dass die Änderung des § 3 überwiegend diesen Personenkreis betrifft.

Lehrkräften im Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, die keine Funktionsämter ausüben, kann ein Amt der nächsthöheren Bes. Gr. nach 24-monatiger Beförderungswartezeit (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BremBG i.V.m. Senatsbeschluss vom 11.02.1997 zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte) übertragen werden.

Werden Beamtinnen und Beamte z.B. aus einem Amt der Bes. Gr. A14 nach entsprechender 24-monatiger Beförderungswartezeit in ein Amt der Bes. Grp. A14 zzgl. einer Amtszulage befördert, so müssen sie für die Beförderung in ein Amt der Bes. Gr. A15 oder A15 zzgl. einer Amtszulage weitere 24 Monate Beförderungswartezeit ableisten, während den Beamtinnen und Beamten, die direkt aus einem Amt der Bes. Gr. A14 in ein Amt der Bes. Grp. A15 (mit oder Amtszulage)

befördert werden, nur einmalig eine Beförderungswartezeit von 24 Monaten ableisten müssen.

Dies erscheint im Hinblick auf den bestehenden Bewerbermangel im Bereich der Lehrkräfte und der faktischen Schlechterstellung bei den Karriereverläufen trotz der Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, nicht mehr sachgerecht. Im Grundsatz soll die „Mindeststehzeit“ in Ämtern, die der selben Besoldungsgruppe zugeordnet sind, also längstens den Umfang der jeweils geltenden Beförderungswartezeit umfassen.

Um den gewünschten Effekt zu erzielen, wird allerdings zur nun beabsichtigten Änderung des § 3 die Genehmigung einer Ausnahme gem. Ziffer 3 von Ziffer 2 des Senatsbeschlusses vom 11. Februar 1997 zur „Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte“ (Ausnahmegenehmigung von der 24-monatigen Beförderungswartezeit bei vorliegenden Härten) erfolgen müssen. Dies wird erst nach Inkrafttreten des Haushaltes für die Jahre 2020/2021 möglich sein. Die Änderung des § 3 hat insoweit nur vorbereitenden Charakter.

Zu Nummern 2 und 3 (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 5)

Die Änderungen stellen klar, dass ein Doppelanrechnungsverbot gegenüber anderen laufbahnrechtlichen Entscheidungen auch bei der fiktiven Laufbahnnachzeichnung gem. § 5 Abs. 2 in Zusammenhang mit einer denkbaren (späteren) Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit gilt und umgekehrt.

Darüber hinaus wird mit der Einfügung des Wortes „hauptberuflichen“ klargestellt, dass es sich gem. § 19 Abs. 2 S. 2 BremBG um hauptberufliche Tätigkeiten handeln muss; gleichzeitig wird der Begriff der Hauptberuflichkeit definiert. Anders als im Bremischen Besoldungsgesetz (§ 6) wurde in den status- und laufbahnrechtlichen Vorschriften bislang auf eine Definition der Hauptberuflichkeit verzichtet. Stattdessen wurde bei der Auslegung der Vorschriften auf die Definition nach der Bundeslaufbahnverordnung zurückgegriffen.

Danach ist eine Tätigkeit hauptberuflichen, wenn sie

- entgeltlich ist,
- gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt,
- in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und
- dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht.

Die Definition nach § 6 BremBesG weicht hinsichtlich des Umfangs der Arbeitszeit von der bisherigen Auslegung im Laufbahnrecht ab. Die besoldungsrechtliche Definition beinhaltet einen festen Rahmen für die Bewertung nach dem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und orientiert sich an den beamten- und richterrechtlichen Regelungen zur zulässigen Teilzeitarbeit. Durch die Übernahme der besoldungsrechtlichen Definition, wird eine unterschiedliche Bewertung zukünftig ausgeschlossen.

Zu Nummer 4 (§ 8 Absatz 2 neu):

Gemäß eines Grundsatzbeschlusses der zwischenzeitlich in der Abteilung 3 des Senators für Finanzen übergegangenen Senatskommission für das Personalwesen (SKP) aus dem Jahr 1981, war die vom Senat für alle Bes. Gr. einheitlich auf 12 Monate festgelegte Erprobungszeit (Beschluss zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Personalhaushalte vom 11.02.1997)

ununterbrochen und regelmäßig unmittelbar vor der beabsichtigten Beförderung, jedenfalls aber in einem zeitlichen Zusammenhang zu dieser abzuleisten. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen, die mittlerweile durch das Obergerverwaltungsgericht Bremen bestätigt wurde (VG Bremen, Urteil vom 29.02.2019, 6 K 3611/17 und OVG Bremen, Beschluss vom 09.09.2019, 2 LA 110/19) führt nun dazu, dass an dem Grundsatz der zwingendermaßen ununterbrochenen Ableistung der Erprobungszeit nicht mehr festgehalten werden soll. Allerdings soll auch weiterhin eine Zusammenstückelung von mehreren kurzfristigen und ohne zeitlichen Zusammenhang zur Beförderung stehenden Zeiten der Übertragung höherwertiger Dienstposten ausgeschlossen sein.

Bei der Bewertung, ob eine „schädliche“ Unterbrechung vorliegt, ist auf den Sinn und Zweck der Erprobungszeit abzustellen. In dem mit der Verleihung des Statusamtes endenden beamtenrechtlichen Stellenbesetzungsverfahren hat die Wahrnehmung des höher bewerteten Dienstpostens die Funktion, eine Bestätigung der vom Dienstherrn bei der Dienstpostenübertragung getroffenen Prognose, dass der Beförderungsbewerber den Aufgaben des neuen Amtes gewachsen sein wird, auf der Grundlage der tatsächlichen Wahrnehmung dieser Aufgaben zu erhalten (BVerwG, Urteil vom 25.01.2007 – 2 A 2/06 -, juris).

Entsprechend führt die zwischenzeitliche Übertragung eines Dienstpostens, der geringer als ein etwaiger Beförderungsdienstposten bewertet ist, zu einem Verfall vorher geleisteter Zeiten. Die Erprobungszeit würde in diesen Fällen mit der Übertragung der zuletzt ununterbrochenen Übertragung höherwertigerer Dienstposten beginnen.

In § 8 Absatz 2 werde nun Art und Umfang von Abwesenheiten definiert, die keine Auswirkung auf die Ableistung der Erprobungszeit haben sollen. Dies sind Dienstunfähigkeit aufgrund Erkrankung, Sabbatical sowie Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einschließlich einer Elternzeit ohne Dienstbezüge, jeweils bis zu einer Dauer von drei Monaten. Generelle Mutterschutzfristen (i.d.R. insgesamt 14 Wochen) können dabei nicht anders behandelt werden als krankheitsbedingte Fehlzeiten und haben ebenfalls keine Auswirkung auf die Erprobungszeit. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass noch ein ausreichender Zeitraum für die Feststellung der Erprobung vorhanden ist. Übersteigt die Dauer der Abwesenheit jedoch einen Zeitraum von drei Monaten, ggf. auch durch mehrere Abwesenheitsgründe oder andere Umstände, die eine erfolgreiche Erprobung in Frage stellen, so soll in jedem Einzelfall geprüft werden, ob noch ausreichend Zeiten für die Eignungsfeststellung zur Verfügung stehen oder eine Verlängerung der Erprobungszeit in Betracht gezogen werden muss oder aber sogar eine Eignung für das höhere Amt endgültig nicht festgestellt werden kann.

Darüber hinaus wird die Berechnungsgrundlage für unterhältige Teilzeitbeschäftigung im Laufbahnrecht auf die Vorschrift des § 8 übertragen.

Zu Nummer 5 (§ 15 Absatz 3):

Mit der Änderung wird auf die Definition der Hauptberuflichkeit in § 6 verwiesen. Darüber hinaus wird durch die Änderung des Absatzes 4 eine redaktionelle Bereinigung vorgenommen.

Zu Nummer 6 (§17):

Nach dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Jedoch dürfen Altersgrenzen diesen für die Einstellung und Übernahme in ein Beamtenverhältnis den Leistungsgrundsatz einschränken, wenn und soweit sie im ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten Lebenszeitprinzip als einem durch Artikel 33 Abs. 5 GG gewährleisteten hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums angelegt sind (BVerwG, Urt. v. 28.10.2004 – 2 C 23/03 - BVerwGE 122, 147, 150)). Die Abwägung der beiden gegenläufigen Verfassungsgrundsätze, wie sie in der Festsetzung von Altersgrenzen zum Ausdruck kommt, erfordert nach der Rechtsprechung des BVerwG eine normative Regelung. Sie darf nicht der Verwaltungspraxis überlassen werden (BVerwG, Urt. v. 19.02.2009 – 2 C 18/07 – BVerwGE 133, 143 = NVwZ 2009, 840; BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 – 2 C 31/08 – NVwZ 2010, 251). Bei der unter Abwägung der gegenläufigen Verfassungsgrundsätze, des Leistungs- und des Lebenszeitgrundsatzes, zu bestimmenden Altersgrenze billigt das Bundesverwaltungsgericht dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum zu. Bei der Bestimmung der Altersgrenze hat der Gesetzgeber in seine Überlegungen einzubeziehen, dass Altersgrenzen eine empfindliche Beeinträchtigung des durch Artikel 33 Absatz 2 GG gewährleisteten Leistungsgrundsatzes darstellen. Dabei ist die Angemessenheit der festzusetzenden Altersgrenze auch davon abhängig, in welchem Umfang Ausnahmen vorgesehen sind. Diese können etwa Verzögerungen wegen Kindererziehungszeiten, Zeiten des Wehr- oder Wehrersatzdienstes oder des Erwerbs der erforderlichen Vor- und Ausbildung im sogenannten zweiten Bildungsweg betreffen. Je weitreichender die Ausnahmeregelung, desto niedriger kann die Altersgrenze festgesetzt werden (BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 – 2 C 31/08 – NVwZ 2010, 251).

Die mit § 48 LHO vorliegende Regelung zur Altersgrenze ist mit regelmäßig 45 Jahren so hoch angesetzt, dass denkbare Verzögerungen in der beruflichen Entwicklung bereits pauschal in die Abwägung zwischen dem dienstlichen Interesse an einem ausgewogenen Verhältnis von Arbeitsleistung und Versorgungsansprüchen einerseits und dem Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Absatz 2 GG andererseits einbezogen sind. Das OVG Bremen hat bereits mit seinem Urteil vom 14.12.2011 – 2 A 326/10 festgestellt, dass mit § 48 LHO die erforderliche gesetzliche Grundlage vorliegt, die den o.g. Vorgaben entspricht und mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Gemeinschaftsrecht – insbesondere der Richtlinie 2000/78/EG (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) vereinbar ist.

Bislang waren in § 17 Absatz 2 der Bremischen Laufbahnverordnung (BremLVO) von § 48 LHO abweichende spezielle Altersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst normiert, nach Absatz 3 konnten Ausnahmen von den in Absatz 2 normierten Höchstaltersgrenzen zugelassen werden. Mit der beabsichtigten Streichung der mit den Absätzen 2 und 3 des § 17 BremLVO definierten (rein fiskalischen) spezielleren Altersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist § 48 LHO die nunmehr einzig verbliebene Altersgrenze für die erstmalige Einstellung in das Beamtenverhältnis und schafft Klarheit für die Anwendung der Altersgrenzen in der Praxis. Die bisher in § 17 Absatz 2 BremLVO für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst geregelte Altersgrenze von grundsätzlich 40 Jahren entfällt damit zukünftig und wird an die allgemeine Altersgrenze von 45 Jahren nach § 48 LHO angeglichen. Dies erleichtert lebensälteren Bewerber/-innen den Zugang zu den Laufbahnen, vermeidet

aufwendige Verfahren zur Begründung eines dienstlichen Interesses bei Einstellung von Bewerber/-innen, die festgelegte Altersgrenzen übersteigen und wird gleichzeitig den Bemühungen um Fachkräfte gerecht.

Die Altersgrenze von 45 Jahren im Falle vorliegender Schwerbehinderung bleibt erhalten. Die bisherige Altersgrenze von 46 Jahren bei nachgewiesenen Betreuungs- und Pflegezeiten in bestimmtem Umfang wird zwar auf grundsätzlich 45 Jahre abgesenkt, dies ist aber bei einer Gesamtabwägung der beiderseitigen Interessen noch hinnehmbar. Außerdem kann die oberste Dienstbehörde weiterhin Ausnahmen unter Anwendung des § 48 Absatz 2 LHO zulassen.

Die bisherigen Ausnahmen von den Höchstaltersgrenzen nach § 17 Absatz 2 Satz 2 BremLVO werden als neuer Satz 3 des § 48 Absatz 1 LHO inhaltsgleich übernommen.

Zu Nummer 7 (§ 18):

Mit der Änderung wird auf die Definition der Hauptberuflichkeit in § 6 verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 23a):

Bedingt u.a. durch die Schifffahrtskrise, den derzeitigen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Seeschifffahrt und die geänderte Ausbildung in den nautischen Berufen, stehen am Arbeitsmarkt zunehmend weniger Personen zur Verfügung, die über Fahrtzeiten auf Schiffen verfügen und somit die derzeit geltenden Einstellungsvoraussetzungen für eine Beschäftigung im Hansestadt Bremischen Hafenamts erfüllen. Dieser Sachverhalt führt auch in anderen potentiellen Beschäftigungsbereichen für Nautiker (Lotsen, Verkehrszentralen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung) zu einem Nachwuchsproblem. Da auch in der nahen Zukunft (5-10 Jahre) nicht mit einer Veränderung dieser Situation zu rechnen ist, die Anzahl der deutschen Nautiker insgesamt rückläufig ist und der öffentliche Dienst mit seinen Beschäftigungs- und Bezahlungsbedingungen am Arbeitsmarkt u.a. im Wettbewerb z.B. zu den Lotsen steht, ist bzgl. der Eingangs- und Eignungsvoraussetzungen auf die neuen Rahmenbedingungen einzugehen.

Zu Nummer 9 (§ 25):

Durch die Ergänzung der bisherigen Regelung wird leistungsstarken Beamtinnen und Beamte, die ihre Abschlussprüfung mit mindestens „gut“ abgeschlossen haben und die während ihrer Probezeit in ihren ersten zwei Beurteilungen mit der Gesamtnote 4 beurteilt wurden, ein beschleunigter laufbahnrechtlicher Aufstieg ermöglicht. Dadurch soll der Entwicklung der letzten Jahre entgegengewirkt werden, dass Nachwuchskräfte für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt gleich im Anschluss an ihre Ausbildung kündigen, bzw. sich beurlauben lassen, um ein Studium für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zu beginnen. Mit der beschleunigten Aufstiegsmöglichkeit soll der Dienstantritt in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt attraktiver werden.

Zu Nummer 10 (§ 28):

Auch zukünftig sollen Bewerber/-innen, die ihre Laufbahnbefähigung bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs der BremBG erworben haben, grundsätzlich die Laufbahnbefähigung nach dem BremBG besitzen. Durch die Änderung soll aber zukünftig ausgeschlossen werden, dass Laufbahnbefähigungen,

die auch nach dem Laufbahnrecht anderer Dienstherrn nicht hätten festgestellt werden dürfen, in Bremen zwingend anzuerkennen wären. Hiermit soll dem aufnehmenden Dienstherrn ein Ermessensspielraum in atypischen Fallgestaltungen, also z.B. bei offensichtlich fehlerhaften Feststellungen der Laufbahnbefähigung durch einen anderen Dienstherrn, eingeräumt werden.

Zu Nummer 11 (§ 30 - neu):

Mit der Änderung der Anlage 1 werden Hochschulabschlüsse der Informatik sowie andere geeignete Studiengänge mit informations- und kommunikationstechnischen Schwerpunkten zukünftig als Bildungsvoraussetzung in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit zum Erwerb einer Befähigung für die Laufbahn der Technischen Dienste führen und nicht mehr wie bisher, zum Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn der Allgemeinen Dienste.

Um den Beamtinnen und Beamten mit entsprechendem Bildungsabschluss, denen vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung bereits die Befähigung für eine Laufbahn der Allgemeinen zuerkannt wurde, den Wechsel in die Laufbahn der Technischen Dienste zu ermöglichen, wird eine Übergangsvorschrift geschaffen, nach der die Zuerkennung auf Antrag ermöglicht wird, soweit zum Antragszeitpunkt der angestrebten Laufbahn entsprechende Tätigkeiten übertragen worden sind.

Zu Nummer 12 (Anlage 1)

1. Tabelle „Berufsqualifikationen, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikationen, die in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 qualifizieren:“:

Die Ersetzung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester oder Krankenpfleger“ bei der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste durch die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger“ folgt den veränderten Berufsbezeichnungen nach dem Krankenpflegegesetz vom 16.07.2003 (BGBl. I S. 1442).

2. Tabelle „Studiengänge, in denen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikationen, in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert:“:

- Für die Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste soll der berufsbegleitende Masterstudiengang Entscheidungsmanagement (EMMA) und der korrespondierende Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen in Verbindung mit einer entsprechenden hauptberuflichen Tätigkeit zukünftig den Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn eröffnen, da auch Beschäftigte, die im Themenfeld Gesundheits- und Soziale Dienste arbeiten, zum Masterstudiengang EMMA zugelassen und bei Vorliegen der Entsprechenden Voraussetzungen auch durch ein Stipendium des Senators für Finanzen gefördert werden können. Um im Anschluss Personalentwicklung möglich zu machen, sollen beide vorgenannte Studiengänge als formale Voraussetzung für die Erlangung der Laufbahnbefähigung herangezogen werden können. Dies dient insbesondere auch der Entwicklung und Bindung qualifizierter Fachkräfte

sowie der Attraktivitätssteigerung des Tätigkeitsfeldes der Gesundheits- und Sozialen Dienste.

- Bei der Gewinnung von Fachkräften im IT-Bereich kommt der öffentliche Dienst im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern zunehmend unter Druck. Zudem erschien die Zuordnung dieser Studiengänge, die rein informationstechnisch geprägt sind, bereits vorher nicht selbsterklärend. Zukünftig sollen diese Studiengänge der Fachrichtung Technische Dienste zugeordnet werden, was in der LG 2, erstes Einstiegsamt die Einstellung in Ämter der Bes.Gr. A10 ermöglicht. Korrespondierend dazu sollen die Studiengänge mit informations- und kommunikationstechnischem Schwerpunkt zukünftig den Technischen Diensten zugeordnet werden. Außerdem soll die Aufnahme des Studiengangs „Digitale Forensik“ der Polizei Bremen ermöglichen, Einstellungen für den Bereich der Kriminaltechnik in Ämter der Bes. Gr. A10 vorzunehmen.
- Für den Bereich der Technischen Dienste, erstes und zweites Einstiegsamt im Bereich Nautik (Hansestadt Bremisches Hafenamts) waren die Bildungsvoraussetzungen und Zusatzqualifikationen anzupassen. Es wird an dieser Stelle auf die Begründung zu Nummer 8 verwiesen. Vergleichbare Befähigungen in diesem Sinne sind Befähigungen, die nach den international gültigen STCW-Standards (STCW-Standards on Training, Certification and Watchkeeping) ausgestellt wurden. Die deutsche Umsetzung dieser Standards finden sich in der SeeBVO wieder.
- Bei der Fachrichtung Allgemeine Dienste wurde neben einer redaktionellen Anpassung der Studiengang Informatik sowie Studiengänge mit informations- und kommunikationstechnischen Schwerpunkten gestrichen. Dies geschieht korrespondierend zur Ergänzung des Studiengangs „Informatik“ und der Studiengänge mit informations- und kommunikationstechnischem Schwerpunkt bei der Fachrichtung Technische Dienste. Studiengänge der Verwaltungsinformatik (Wissenschaft der Informationstechnik gestützten Gestaltung von Verwaltungshandeln), die einen hohen Anteil verwaltungsspezifischer Komponenten enthalten, sollen dagegen weiterhin den Zugang zu den Laufbahnen der Allgemeinen Dienste ermöglichen, sie werden nun ausdrücklich in der Anlage 1 aufgeführt.

Zu Nummer 13 (Anlage 2)

Redaktionelle Anpassung in der Anlage 2.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen)

Zu Nummer 1 (Überschrift):

Die Änderung der Bezeichnung führt zur Vereinfachung im Umgang mit der Verordnung.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 3 bis 6 (§§ 3, 4, 8 und 9):

Das Heimkehrergesetz ist seit dem 01.01.1992 aufgehoben. Zukünftige Anwendungsfälle sind daher ausgeschlossen. Weitere Änderungen erfolgen zur redaktionellen Klarstellung.

Zu Artikel 3 (Änderung der BremUrIVO)

Zu Nummer 1 (§ 6):

Das Tarifergebnis vom 02.03.2019 für den Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) soll hinsichtlich des Urlaubsanspruches für Auszubildende für den Beamtenbereich zeit- und inhaltsgleich übernommen werden. Dadurch erhöht sich der Urlaubsanspruch für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, von 29 um einen Tag auf 30 Tage rückwirkend ab 01.01.2019.

Die allgemein üblichen kaufmännischen Rundungsregelungen bei Bruchteilen am Ende der Berechnung finden sowohl bei der tageweisen als auch bei der stundenweisen Berechnung Anwendung. Dies bedarf einer eindeutigen Klarstellung für die Praxis.

Zu Nummer 2 (§ 8):

Aufgrund verschiedener Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union steht mittlerweile fest, dass die unionsrechtliche Vorgabe des Artikels 7 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2003/88/EG auch für Beamtinnen und Beamte unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung von Urlaub begründet. Auch das Bundesverwaltungsgericht ist dieser verbindlichen Auslegung des Unionsrechts gefolgt. Infolge der geänderten Rahmenbedingungen ist es sachgerecht, vorherige Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr bei Wechselfällen im öffentlichen Dienst nicht nur dann anzurechnen, wenn diese tatsächlich in Anspruch genommen wurden, sondern auch dann, wenn der Urlaubsanspruch bei Beendigung des anderen Dienstverhältnisses finanziell abgegolten worden ist. Sachlich nicht gerechtfertigte Doppelansprüche werden dadurch vermieden. Der für die Anrechnung in Frage kommende frühere Erholungsurlaub ist der Berechnungsweise der Bremischen Urlaubsverordnung anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 12):

§ 12 regelt die finanzielle Abgeltung von Urlaubsansprüchen. Bislang besteht ein Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs, der krankheitsbedingt bei Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht realisiert werden konnte. Nunmehr hat der EuGH mit seinem Urteil vom 06.11.2018 in den verbundenen Rechtssachen C-569/16 und C-570/16 klargestellt, dass der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nach dem Unionsrecht grundsätzlich nicht mit dem Tod der Beamtin oder des Beamten untergeht. Somit betrifft die Klarstellung jetzt auch alle Fälle, in denen die Beamtin oder der Beamte ohne vorhergehende Erkrankung verstirbt. Auch die Erben

einer verstorbenen Beamtin oder eines verstorbenen Beamten können in diesen Fällen eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Jahresurlaub verlangen. Der Umfang des Abgeltungsanspruchs ist weiterhin auf den unionsrechtlichen Mindesturlaubsanspruch von vier Wochen begrenzt. Der Abgeltungsanspruch setzt voraus, dass der unionsrechtliche Mindestjahresurlaub nicht verfallen und der Abgeltungsanspruch nicht verjährt ist.

Zu Nummer 4 (§ 15):

In § 15 wird der Anspruch auf Sonderurlaub für Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation geregelt. Bisher findet Sonderurlaub zur Begleitung eines Kindes keine Berücksichtigung. Die Gewährung von Sonderurlaub für eine Begleitperson kann notwendig sein, wenn z.B. die Trennung des minderjährigen Kindes von der Bezugsperson (hier Begleitperson) die erfolgreiche Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme gefährden würde. Die Form der Rehabilitationsmaßnahme (ambulant/stationär) ist nicht entscheidend; maßgeblich ist, dass die Beihilfefestsetzungsstelle oder der Sozialversicherungsträger zugestimmt hat. Für die Gewährung des Sonderurlaubs für eine Begleitperson muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bestätigen, dass die Anwesenheit der Begleitperson für den Erfolg der Behandlung zwingend erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (§ 28):

Mit dem neuen § 28 BremUrlVO wird eine gesonderte Regelung zum Verfall der Urlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2019 eingeführt. Wegen der besonderen Umstände infolge der Covid-19-Pandemie ist es vielen Beamtinnen und Beamten aus dienstlichen wie auch persönlichen Gründen nicht möglich, restliche Urlaubsansprüche aus dem Jahre 2019 bis zum 30. September 2020 zu realisieren. Deshalb wird einmalig diese Verfallsfrist bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Zu Artikel 4 (Änderung der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz)

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 3a:

Folgeänderung zu 3b.

Zu Nummer 3b:

Redaktionelle Ergänzung.

Zu Nummer 3b:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die Erhöhung des Urlaubsanspruches der Auszubildenden im Beamtenbereich von 29 auf 30 Tage soll rückwirkend ab 01.01.2019 in Kraft treten.

Die Übergangsregelung in § 28 BremUrIVO soll mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft treten.

Berufsqualifikationen, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikationen, die in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn der Laufbahngruppe 1 qualifizieren:

Fachrichtung (1)	Einstiegsamt (2)	Geeignete Berufsausbildungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 (3)	Zusätzliche Qualifikationen zu der Berufsausbildung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 (4)	Abweichungen der Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit (§ 15 Absatz 2 und 3) (5)
Justiz	2	Berufsausbildung zur oder zum Rechtsanwaltsfachangestellten, Notarfachangestellten oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten oder eine andere geeignete Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf	Bestehen der Abschlussprüfung zur oder zum Justizfachangestellten und Nachweis von Zusatzqualifikationen auf der Grundlage der vom Senator für Finanzen als zuständige Stelle erlassenen Regelung nach § 9 des Berufsbildungsgesetzes	Hauptberufliche Tätigkeit bei einem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder dem Senator für Justiz und Verfassung
Justiz	2	Für die Tätigkeit einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers nach Maßgabe der Verordnung für die Fortbildung zum Gerichtsvollzieherdienst (SaBremR 2040-k-4) in der jeweils geltenden Fassung		Nach Maßgabe der Verordnung für die Fortbildung zum Gerichtsvollzieherdienst (SaBremR 2040-k-4) in der jeweils geltenden Fassung
Justiz	2	Für die Tätigkeit im Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten Berufsausbildung in einem für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten Handwerk nach der Handwerksordnung, als Gärtner oder Gärtnerin oder in einem für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten technischen Beruf	Meisterprüfung, Abschlussprüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker	
Gesundheits- und soziale Dienste	2	Für die Tätigkeit als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger Berufsausbildung, aufgrund derer die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 des Krankenpflegegesetzes vom 16.07.2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung		

Anlage 1
(zu §§ 14, 15)

Technische Dienste	2	Berufsausbildung in einem für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer regelmäßigen Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren		
Technische Dienste	2	Berufsausbildung in einem für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten Handwerk nach der Handwerksordnung, als Gärtnerin oder Gärtner oder in einem für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten technischen Beruf Kartographin, Kartograph, Lithographin, Lithograph, Zeichnerin, Zeichner, Vermessungstechnikerin, Vermessungstechniker	Meisterprüfung, Abschlussprüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker	Ein Jahr hauptberufliche Tätigkeit
Technische Dienste	2	Für Tätigkeiten im eichtechnischen Dienst eine geeignete technische Berufsausbildung	Meisterprüfung, Abschlussprüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker und Zeugnis über die Eignung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes der Deutschen Akademie für Metrologie	Hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst
Technische Dienste	2	Für Tätigkeiten im Gewerbeaufsichtsdienst eine geeignete technische Berufsausbildung	Meisterprüfung, Abschlussprüfung als staatlich anerkannte Technikerin oder staatlich anerkannter Techniker und Zeugnis über die Eignung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Gewerbeaufsicht	Hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Anlage 1
(zu §§ 14, 15)

Studiengänge, in denen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, in Verbindung mit einer hauptberuflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert:

Fachrichtung (1)	Einstiegsamt (2)	Geeignete Studiengänge nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 (3)	Zusätzliche Qualifikation nach § 14 Absatz 2 Satz 3 (4)	Abweichungen der Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit (§ 15 Absatz 2 und 3) (5)
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter im Schuldienst Studiengang Sozialpädagogik	Im Anschluss an die hauptberufliche Tätigkeit Ablegung einer Prüfung als Jugendleiterin oder Jugendleiter im Schuldienst	Hauptberufliche zweieinhalbjährige unterrichtliche und sozialpädagogische Tätigkeit im Schuldienst sowie mindestens drei sechsmontatige Fortbildungen am LIS
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer geeigneter Studiengang oder gleichgestellte Ausbildung	Ablegung einer Prüfung als Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer	Hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren im Schuldienst, davon ein Jahr an bremischen Schulen
Bildung	1	Für die Tätigkeit als Fachlehrerin oder Fachlehrer geeignete musisch-technische Ausbildung an einem Fachseminar oder gleichgestellte Ausbildung	Ablegung der Prüfung als staatlich geprüfte Fachlehrerin oder als staatlich geprüfter Fachlehrer für musisch-technische Fächer	Hauptberufliche Tätigkeit im Schuldienst, davon ein Jahr an bremischen Schulen
Bildung	1 und 2	Für die Tätigkeit im pädagogischen Verwaltungsdienst geeignete erziehungswissenschaftliche oder pädagogische Studiengänge		
Gesundheits- und soziale Dienste	1	Für eine Tätigkeit als Weinkontrolleurin oder Weinkontrolleur Studiengang Weinbau oder sonstige geeignete Studiengänge		
Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge mit überwiegend sozialwissenschaftlichen Inhalten, insbesondere Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Sozialarbeit, Sozialwesen, Sozialpädagogik und soziale Arbeit sowie Psychologie, Theologie		

Anlage 1
(zu §§ 14, 15)

		sowie berufsbegleitender Masterstudiengang Entscheidungsmanagement – EMMA (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen sowie Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen		
Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie	Approbation, soweit diese zur Berufsausübung vorgeschrieben ist	
Gesundheits- und soziale Dienste	2	Studiengänge Chemie, Lebensmittelchemie	Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker, soweit diese zur Berufsausübung vorgeschrieben ist	
Agrar- und umweltbezogene Dienste	2	Studiengänge Agraringenieurwissenschaften, Biologie, Landwirtschaft		
Technische Dienste	1 und 2	Technisch geprägte Studiengänge, insbesondere Ingenieur-, Natur-, Geowissenschaften, Geoinformationswesen, Architektur, Facility Management, Gartenbau, Informatik, Digitale Forensik sowie andere Studiengänge mit informations- oder kommunikationstechnischem Schwerpunkt		Von der hauptberuflichen Tätigkeit muss mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst erfolgt sein
Technische Dienste	1	Studiengänge der Fachrichtung Nautik	Befähigungszeugnis als Erster Offizier nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute- Befähigungsverordnung (See- BV) vom 8. Mai 2014 (BGBl. S 460) in der Fassung der Änderung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257)	Bei nachgewiesener Befähigung zum Ersten Offizier eine weitere mindestens einjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf Bei nachgewiesener Befähigung zum Nautischen Offizier eine mindestens zweijährige

Anlage 1
(zu §§ 14, 15)

			<p>oder</p> <p>Befähigungszeugnis zum Nautischen Offizier nach § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) vom 8. Mai 2014 (BGBl. S 460) in der Fassung der Änderung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257)</p> <p>oder</p> <p>vergleichbare Befähigung</p>	<p>hauptberufliche Tätigkeit im Hafendienst des Hafenamtes sowie Nachweis berufseinschlägiger Fortbildungen</p>
Technische Dienste	2	Auf Bachelorstudiengängen der Fachrichtung Nautik oder gleichwertigen Studiengängen der Fachrichtung Nautik aufbauende Studiengänge	<p>Befähigungszeugnis zum Kapitän nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) vom 8. Mai 2014 (BGBl. S 460) in der Fassung der Änderung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257)</p> <p>oder</p> <p>vergleichbare Befähigung</p>	<p>Eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einem für die Verwendung förderlichen Beruf, davon mindestens 18 Monate Fahrtzeit mit der geforderten Befähigung zum Kapitän</p>
Wissenschaftliche Dienste	1	Alle Studiengänge		<p>Es kann gefordert werden, dass die berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise im öffentlichen Dienst geleistet wird</p>
Wissenschaftliche Dienste	2	Alle Studiengänge	Für Tätigkeiten im Museumsdienst: Promotion	
Wissenschaftliche Dienste	1	Für die Tätigkeit als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen: Alle Studiengänge		

Anlage 1
(zu §§ 14, 15)

Allgemeine Dienste	1	<p>Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- oder Politikwissenschaften, Verwaltungsinformatik,</p> <p>Andere geeignete Studiengänge mit diesen oder mit betriebswirtschaftlichem, gesundheitswirtschaftlichem, oder sozialversicherungsrechtlichem Schwerpunkt</p> <p>Archivwesen</p>		
Allgemeine Dienste	2	<p>Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- oder Politikwissenschaften</p> <p>Andere geeignete Studiengänge mit diesen oder mit betriebswirtschaftlichem, gesundheitswirtschaftlichem oder sozialversicherungsrechtlichem Schwerpunkt</p> <p>Berufsbegleitender Masterstudiengang Entscheidungsmanagement – EMMA (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen sowie Masterstudiengang Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making) an der Universität Bremen</p>		

Anlage 2

(zu § 20)

Unmittelbar für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 qualifizierende berufliche Ausbildung und Fortbildung:

Fachrichtung	Einstiegsamt	Berufliche Aus- oder Fortbildung
Justiz	2	Berufsausbildung zur oder zum Justizfachangestellten und Nachweis von Zusatzqualifikationen auf der Grundlage der von der Senatorin für Finanzen als zuständige Stelle erlassenen Regelung nach § 9 des Berufsbildungsgesetzes
Technische Dienste	2	Für die Tätigkeit als Lebensmittelkontrolleurin oder als Lebensmittelkontrolleur mit einer Prüfung abgeschlossene Fortbildung zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur nach Maßgabe der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236) in der jeweils geltenden Fassung
Wissenschaftliche Dienste	2	Mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung zur oder zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste – alle Fachrichtungen
Allgemeine Dienste	2	Berufsausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten und Nachweis von Zusatzqualifikationen auf der Grundlage der vom Senator für Finanzen als zuständige Stelle erlassenen Regelung nach § 9 des Berufsbildungsgesetzes
Allgemeine Dienste	2	Mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung zur oder zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Archiv

Studiengänge, in denen ein abgeschlossenes Hochschulstudium unmittelbar für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert:

Fachrichtung	Einstiegsamt	Studiengang	Abschluss	Einführung in Laufbahnaufgaben
Gesundheits- und soziale Dienste	1	Studiengänge mit überwiegend sozialwissenschaftlichen Inhalten, insbesondere Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Sozialwesen Sozialarbeit, Sozialpädagogik	Bachelorgrad, Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder -arbeiter und/oder Sozialpädagogin oder -pädagoge	
Wissenschaftliche Dienste	1	Bibliothekswesen oder Informationsmanagement mit Schwerpunkt „Wissenschaftliche Bibliotheken“	Bachelorgrad	
Allgemeine Dienste	1	Europäischer Studiengang Wirtschaft und Verwaltung an der Hochschule Bremen	Bachelorgrad	Einführungszeit im Umfang von sechs Monaten